

## **Ortsplanung Bürgstadt – Änderung des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Rechtskraft der Bebauungsplanänderung**

Der Gemeinderat Bürgstadt hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 die Änderungen für den Bebauungsplan „Unter Steffleinsgraben“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft insbesondere die Dachformen und Anzahl der Geschosse. Weiterhin wird die zulässige Garagenlänge an Grenzgaragen auf 9m, entspr. der Bayerischen Bauordnung festgesetzt. Am Grundstück Fl.Nr. 5900/33 werden die Baugrenzen geändert.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und sonstigen Anlagen in der Geschäftsstelle der VG Ertal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nr. 2, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Unterlagen auf der Internetseite des Marktes Bürgstadt unter

<https://www.buergstadt.de/Verwaltung/Bauleitplanung.aspx> aufrufbar.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und*
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*

*Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.*

Bürgstadt, 11.02.2019  
MARKT BÜRGSTADT

gez. Grün  
1. Bürgermeister